

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2022

Änderung der Gebührenordnungsposition 01952 im Abschnitt 1.8 EBM

01952 Zuschlag **im Zusammenhang mit zu** den
Gebührenordnungspositionen 01949, 01950,
01953 oder 01955 für das therapeutische
Gespräch

Obligater Leistungsinhalt

- Dauer mindestens 10 Minuten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Beratung und Instruktion der
Bezugsperson(en),

**~~höchstens viermal im Behandlungsfall~~
je vollendete 10 Minuten**

154 Punkte

***Die Gebührenordnungsposition 01952 ist
höchstens viermal im Behandlungsfall
berechnungsfähig.***

*Die Gebührenordnungsposition 01952 ist am
Behandlungstag nicht neben der
Gebührenordnungsposition 01960
berechnungsfähig.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 (Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat) zunächst befristet bis zum 30. September 2020 in den Abschnitt 1.8 EBM aufgenommen. Mit Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 517., 538. und 564. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) wurde die Regelung wiederholt verlängert. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 hat der Bewertungsausschuss in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 die Entfristung der GOP 01953 beschlossen.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 493. Sitzung (Teil B) wurde die Leistungslegende der GOP 01952 (Therapeutisches Gespräch) um die GOP 01953 ergänzt. Der Beschluss war Teil der befristeten Regelungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 und wurde mehrfach verlängert, zuletzt mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 579. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022. Mit dem Auslaufen der Regelungen zum 31. März 2022 ist die GOP 01952 im Zusammenhang mit der Behandlung mit einem Depotpräparat nicht mehr berechnungsfähig.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der GOP 01953 in die Leistungslegende der GOP 01952, um das therapeutische Gespräch im Zusammenhang mit der Behandlung mit einem Depotpräparat zu ermöglichen.

Zudem erfolgt mit der Änderung der Abrechnungsbestimmung der GOP 01952 eine formale Anpassung an die EBM-Systematik.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.